

Kleine Anfrage

der Abg. Klaus Hoher und Frank Bonath FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Der Polizeivollzugsdienst im Bereich des Polizeipräsidiums Konstanz

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie stellen sich die Einsatzzahlen im Bereich des genannten Polizeipräsidiums in den letzten zwei Jahren dar (bitte aufgeschlüsselt nach Einsätzen mit ausschließlich eigenen Kräften sowie Einsätzen mit Unterstützung durch Fremdkräfte)?
2. Welche Haushaltsmittel standen dem genannten Polizeipräsidium zur Aufgabenerfüllung und Sicherstellung des laufenden Betriebs in seinem Dienstbezirk in den Jahren 2018 bis 2023 zur Verfügung?
3. Wie sind die polizeilichen Organisationseinheiten im Bereich des genannten Polizeipräsidiums in Bezug auf den polizeilichen Vollzugsdienst sowie auf übrige Bedienstete der Polizei (bspw. Angestellte und Verwaltungsbeamte) personell besetzt (bitte unter Aufschlüsselung [dargestellt in absoluten wie relativen Zahlen] nach den jeweiligen Polizeirevieren – sowie soweit möglich Polizeiposten – dem sogenannten Haushalts-Soll, der Personalstärke Ist „brutto“, der Personalstärke Ist „netto“ sowie unter Darstellung der Vollzeitäquivalente [VZÄ] bei den abgefragten und dargestellten Organisationseinheiten, die, aufgeschlüsselt nach Gründen, zum Stichtag 1. April 2023 nicht zur Verfügung standen sowie unter Darstellung des jeweiligen Anteils der Auszubildenden sowie Praktikanten in den abgefragten Berechnungseinheiten)?
4. Wie stellt sich der Mehrarbeitsbestand betreffend die angeordnete bzw. genehmigte beamtenrechtliche Mehrarbeit im Sinne von § 67 Absatz 3 Landesbeamtengesetz, bezogen auf den Polizeivollzugsdienst im genannten Polizeipräsidium, in den letzten fünf Jahren dar?
5. Wie viele Polizeivollzugskräfte kommen somit auf jeweils 100 000 Einwohner im Bereich des genannten Polizeipräsidiums?

Eingegangen: 24.11.2023 / Ausgegeben: 5.1.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

6. Wie stellt sich der Kraftfahrzeugbestand im Bereich des genannten Polizeipräsidiums dar (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Polizeirevieren)?
7. Wie bewertet sie die aktuelle personelle sowie technische Ausstattung der abgefragten Organisationseinheiten im Bereich des genannten Polizeipräsidiums (auch im Hinblick auf die Äußerungen von Gewerkschaftsvertretern in der Presse, siehe Begründung)?
8. Welche Maßnahmen gedenkt sie ggf. zu ergreifen, um etwaig festgestellte Unterbesetzungen bzw. Unterversorgungen im Personalbestand im Bereich des genannten Polizeipräsidiums zu schließen?
9. Wie viele der in den letzten fünf Jahren eingestellten Polizeischüler haben im Bereich des genannten Polizeipräsidiums (dargestellt in absoluten wie relativen Zahlen) ihre Ausbildung vorzeitig abgebrochen bzw. in wie vielen Fällen kam es zu einer vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses (bitte unter Einordnung in geeignete Kategorien der hierfür jeweils maßgeblichen Gründe sowie unter Darstellung der bis dahin absolvierten Ausbildungsdauer)?
10. Welche (infra-)strukturellen und personellen Änderungen plant sie ggf. künftig für die polizeilichen Organisationseinheiten im Bereich des genannten Polizeipräsidiums?

24.11.2023

Hoher, Bonath FDP/DVP

Begründung

Mit der Kleinen Anfrage sollen die obigen Fragen, insbesondere zu „brutto“- und „netto“-Zahlen, geklärt werden. Die Äußerungen der Landesvorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft und der Gewerkschaft der Polizei, der Herren Kusterer und Lottmann, sollen hierbei ebenfalls einbezogen werden, siehe Stuttgarter Zeitung vom 21. November 2023 im Artikel „Dem Land fehlen Polizisten“.

Antwort

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2023 Nr. IM3-0141.5-375/25/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie stellen sich die Einsatzzahlen im Bereich des genannten Polizeipräsidiums in den letzten zwei Jahren dar (bitte aufgeschlüsselt nach Einsätzen mit ausschließlich eigenen Kräften sowie Einsätzen mit Unterstützung durch Fremdkräfte)?*

Zu 1.:

Die Polizei Baden-Württemberg greift zur Disposition von Einsätzen u. a. auf Einsatzleitsysteme in den Führungs- und Lagezentren zurück, deren Einsatzdaten jedoch nur eine Teilmenge des tatsächlichen Einsatzaufkommens abbilden. Aufgrund verschiedener Verzerrungsfaktoren weisen diese insofern nur eine begrenzte Aussagekraft auf.

Unter Maßgabe dieser Einschränkungen werden in der nachfolgenden Tabelle die Einsatzzahlen aus dem Einsatzleitsystem für das Polizeipräsidium (PP) Konstanz dargestellt. Einsätze mit unterstützenden Kräften liegen vor, sobald Kräfte oder Führungs- und Einsatzmittel, die nicht dem jeweiligen PP angehören, auch nur teilweise im Verlauf eines Einsatzes tätig bzw. eingesetzt wurden. Hierzu zählen auch Einsatzeinheiten des PP Einsatz. Eine zentrale Erfassung aller polizeilichen Einsätze findet nicht statt.

Jahr	Einsätze mit eigenen Kräften	Einsätze mit eigenen und unterstützenden Kräften	Einsätze gesamt
2021	71 185	529	71 714
2022	74 436	553	74 989
2023 (bis Stichtag 24. November 2023)	66 783	524	67 307

Entwicklungen im Bereich von Einsatzzahlen sind stets multikausal. Das Einsatzgeschehen der Jahre 2021 und 2022 war insbesondere durch die COVID-19-Pandemie und die damit einhergehenden Infektionsschutzmaßnahmen sowie deren Aufhebung beeinflusst.

2. Welche Haushaltsmittel standen dem genannten Polizeipräsidium zur Aufgabenerfüllung und Sicherstellung des laufenden Betriebs in seinem Dienstbezirk in den Jahren 2018 bis 2023 zur Verfügung?

Zu 2.:

Die Ausstattung der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst (DuE) – hierzu zählen auch die regionalen PP – mit Haushaltsmitteln wird grundsätzlich aus Mitteln des im Staatshaushalt veranschlagten dezentralen Budgets sichergestellt. In den dezentralen Budgets der DuE sind keine Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Heilfürsorgeleistungen enthalten. Diese sind im Staatshaushaltsplan bei Kapitel 0314 (Zentrale Veranschlagungen Polizei) veranschlagt.

Das Finanzministerium hat auf Initiative von Herrn Innenminister Strobl für Ausgaben, die aufgrund der Preissteigerungen aus den veranschlagten Mitteln nicht mehr beglichen werden können, im laufenden Haushaltsjahr 2023 zusätzlich eine Entnahmemöglichkeit aus der Rücklage für Inflations- und Energiepreisrisiken in Höhe von 24,7 Millionen Euro eingeräumt.

Zum 1. Januar 2020 wurden die Ergebnisse der Evaluation der Polizeistrukturreform 2014 umgesetzt. Die PP Pforzheim und Ravensburg wurden neu eingerichtet, die regionalen Zuschnitte der Polizeipräsidien Karlsruhe, Konstanz und Reutlingen angepasst und das PP Tuttlingen wurde aufgelöst. Auch der Dienstbezirk des PP Konstanz wurde in diesem Zuge verändert und Aufgaben, Personal sowie räumliche Zuständigkeiten für den Bodenseekreis, den Landkreis Ravensburg sowie den Landkreis Sigmaringen an das neue PP Ravensburg übertragen. Gleichzeitig wurden Aufgaben, Personal sowie räumliche Zuständigkeiten für den Schwarzwald-Baar-Kreis sowie den Landkreis Rottweil von dem ehemaligen PP Tuttlingen durch das PP Konstanz übernommen. Die Mittel waren entsprechend der Aufgabenänderungen umzuverteilen. Für die Jahre vor 2020 liegen daher keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

Dem seit 1. Januar 2020 in der derzeitigen Form bestehenden PP Konstanz standen zur Aufgabenerfüllung und Sicherstellung des laufenden Betriebs in seinem Dienstbezirk bei Kapitel 0339 in den Jahren 2020 bis 2023 Mittel wie folgt zur Verfügung:

Jahr	Betriebsbudget (in Tsd. Euro)
2020	3 555,90
2021	3 630,90
2022	3 497,70
2023¹	3 101,40

3. *Wie sind die polizeilichen Organisationseinheiten im Bereich des genannten Polizeipräsidiums in Bezug auf den polizeilichen Vollzugsdienst sowie auf übrige Bedienstete der Polizei (bspw. Angestellte und Verwaltungsbeamte) personell besetzt (bitte unter Aufschlüsselung [dargestellt in absoluten wie relativen Zahlen] nach den jeweiligen Polizeirevieren – sowie soweit möglich Polizeiposten – dem sogenannten Haushalts-Soll, der Personalstärke Ist „brutto“, der Personalstärke Ist „netto“ sowie unter Darstellung der Vollzeitäquivalente [VZÄ] bei den abgefragten und dargestellten Organisationseinheiten, die, aufgeschlüsselt nach Gründen, zum Stichtag 1. April 2023 nicht zur Verfügung standen sowie unter Darstellung des jeweiligen Anteils der Auszubildenden sowie Praktikanten in den abgefragten Berechnungseinheiten)?*

Zu 3.:

Zur besseren Einordnung der nachstehend dargestellten Kenngrößen zur Personal- und Stellensituation bei den angefragten polizeilichen Organisationseinheiten werden zum Verhältnis von Haushaltssoll (Stellenzahl), Personalstärke Ist „brutto“ (Personen) und Personalstärke Ist „netto“ (VZÄ) folgende Informationen vorangestellt.

Die Personalstärke Ist „brutto“ (Personen) liegt regelmäßig oberhalb der im Staatshaushaltsplan etatisierten Stellenzahl, was insbesondere aus der Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung und der damit einhergehenden teilweisen anteiligen Besetzung von Planstellen durch mehrere Personen resultiert. Die Personalstärke Ist „netto“ (VZÄ) liegt hingegen regelmäßig unterhalb der im Staatshaushaltsplan etatisierten Stellenzahl, da hier neben dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang u. a. auch verschiedene Formen von Abwesenheiten Berücksichtigung finden, wodurch sich die tatsächlich zur Verfügung stehende Anzahl an VZÄ reduziert.

Hinsichtlich der insofern zwangsläufig bestehenden Differenz zwischen den Personalstärken Ist „brutto“ (Personen) und Ist „netto“ (VZÄ) bzw. des jeweiligen Verhältnisses zum Haushaltssoll ist festzustellen, dass diese zunächst keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Entwicklung der Personalstärke innerhalb der Landespolizei erlauben. Vielmehr resultieren diese aus den unterschiedlichen Betrachtungsperspektiven der jeweiligen Kenngröße und bestehen insofern unabhängig von der Gesamtentwicklung der Personalstärke. Tatsächlich haben die kontinuierlich hohen Einstellungszahlen der vergangenen Jahre im Rahmen der Einstellungsoffensive bereits in diesem Jahr dazu geführt, dass planerisch alle derzeit in der Landespolizei ausgebrachten PVD-Planstellen besetzt sind. Für den Doppelhaushalt 2023/2024 konnte das Innenministerium auf dieser Grundlage daher die Etatisierung von 300 neuen zusätzlichen Planstellen (PVD) zur Übernahme der fertig ausgebildeten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten erreichen.

Aus der Tabelle in *Anlage 1* ergeben sich das für den Polizeivollzugsdienst (PVD) zum Stichtag 1. April 2023 jeweils zugewiesene Haushalts-Soll (HHS), die Personalstärke Ist „brutto“ (Personen) sowie die Personalstärke Ist „netto“ (Vollzeitäquivalente – VZÄ) der dargestellten Organisationseinheiten.

¹ Ergänzt durch die oben genannte Entnahmemöglichkeit.

Weiter lässt sich der Tabelle entnehmen, wie viele VZÄ bei den dargestellten Organisationseinheiten zum Stichtag 1. April 2023 nicht zur Verfügung standen. Die Gründe wurden soweit möglich aufgeschlüsselt. Bei Organisationseinheiten mit kleinem Personalkörper wurde auf die Aufschlüsselung verzichtet, um datenschutzrechtlich unzulässige Rückschlüsse auf konkrete Personen zu vermeiden. Temporäre Verstärkungen, die den Organisationseinheiten zum Stichtag zugeordnet waren, bleiben bei dieser Betrachtung grundsätzlich unberücksichtigt. Unter Beachtung der konkreten Fragestellung wird ergänzend lediglich die Anzahl der Anwärterinnen und Anwärter für den PVD dargestellt, die zum Stichtag 1. April 2023 ihr Praktikum verrichteten und in der Personalstärke Ist „netto“ berücksichtigt wurden. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass in der Personalstärke Ist „netto“ nur diejenigen Anwärterinnen und Anwärter berücksichtigt werden, die aufgrund ihres fortgeschrittenen Ausbildungsstands bereits während des Praktikums einen entsprechenden Beitrag zur Unterstützung unserer fertig ausgebildeten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten leisten können.

Der Tabelle in *Anlage 2* können das für den Nichtvollzugsdienst (NVZ) – dieser umfasst alle Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte und Angestellte ohne vollzugspolizeiliche Aufgaben – jeweils zugewiesene HHS, die Personalstärke Ist „brutto“ (Personen) sowie die Personalstärke Ist „netto“ (VZÄ) der dargestellten Organisationseinheiten entnommen werden. Der Tabelle lässt sich ebenfalls entnehmen, wie viele VZÄ bei den dargestellten Organisationseinheiten nicht zur Verfügung standen. Aufgrund des jeweils kleinen Personalkörpers NVZ der Organisationseinheiten wurde auf eine Aufschlüsselung der Gründe verzichtet, um datenschutzrechtlich unzulässige Rückschlüsse auf konkrete Personen zu vermeiden. Temporäre Verstärkungen, die den Organisationseinheiten zum Stichtag zugeordnet waren, bleiben bei dieser Betrachtung grundsätzlich unberücksichtigt. Verstärkungen im Bereich des NVZ durch Personen, die sich in der Ausbildung oder im Praktikum befinden, werden nicht erfasst. Daten für den NVZ werden lediglich für den Stichtag 1. Januar erhoben, da die unterjährigen Veränderungen des Personalbestandes im NVZ gegenüber dem PVD erfahrungsgemäß vergleichsweise überschaubar ausfallen. Eine gesonderte Erhebung zum Stichtag 1. April 2023 wäre mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden und innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich gewesen.

Die in *Anlage 1* und *Anlage 2* dargestellte Personalstärke Ist „brutto“ umfasst alle Personen, die den Organisationseinheiten zum jeweiligen Stichtag fest zugeordnet waren. Allerdings stehen i. d. R. nicht alle zugeordneten Personen insbesondere aufgrund von Teilzeitbeschäftigung, Mutterschutz, Elternzeit, längeren Erkrankungen, langfristigen Abordnungen (bspw. Projektarbeiten oder Lehrtätigkeiten im Rahmen der Einstellungsoffensive) und internen Umsetzungen (bspw. Verstärkungen anderer Organisationseinheiten innerhalb der jeweiligen DuE) sowie aus sonstigen Gründen (bspw. erfahrungsbasiertes Studium für den gehobenen PVD, Vorsorgekur, Beurlaubung, Fortbildungen mit einer Dauer ab 6 Wochen) tatsächlich zur Dienstleistung zur Verfügung.

Die in *Anlage 1* und *Anlage 2* dargestellte Ist-Stärke „netto“ bildet die tatsächlich vorhandene Arbeitsstärke zum Stichtag ab und berücksichtigt sowohl die Differenz an VZÄ durch die genannten Abwesenheitsgründe als auch temporäre Verstärkungen, bspw. durch interne Umsetzungen oder o. g. im Praktikum befindliche Anwärterinnen und Anwärter für den PVD.

4. Wie stellt sich der Mehrarbeitsbestand betreffend die angeordnete bzw. genehmigte beamtenrechtliche Mehrarbeit im Sinne von § 67 Absatz 3 Landesbeamtengesetz, bezogen auf den Polizeivollzugsdienst im genannten Polizeipräsidium, in den letzten fünf Jahren dar?

Zu 4.:

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen erhebt ausschließlich angeordnete bzw. genehmigte Mehrarbeit i. S. v. § 67 Absatz 3 Landesbeamtengesetz bezogen auf den PVD. Sonstige Überstunden, die bspw. im Rahmen der Flexibilisierungsmöglichkeiten in der gleitenden und feststehenden Arbeitszeit entstehen, werden für statistische Auswertungen nicht herangezogen.

Eine Betrachtung der durchschnittlichen Mehrarbeitsbelastung ist aufgrund der unterjährig teils schwankenden tatsächlichen Personalstärken nur anhand der zugewiesenen Haushaltsstellen je DuE im Verhältnis zum jeweiligen Mehrarbeitsbestand möglich (sog. Mehrarbeitsquote). Nicht zuletzt aufgrund unterjähriger Schwankungen in Bezug auf angefallene, abgebaute bzw. vergütete Mehrarbeitsstunden sowie personellen Zu- und Wegversetzungen lassen sich belastbare Aussagen zudem regelmäßig nur bei Betrachtung abgeschlossener Jahreszeiträume ableiten. Die jährliche Entwicklung des Mehrarbeitsbestands sowie der Mehrarbeitsquote in den Jahren 2018 bis 2022 ist aus der nachfolgenden tabellarischen Aufstellung ersichtlich (Stichtag der Erhebung ist jeweils der 31. Dezember des betreffenden Jahres). Für das Jahr 2023 liegen die Daten noch nicht vor. Der Mehrarbeitsbestand bzw. die Mehrarbeitsquote für die gesamte Polizei Baden-Württemberg werden zu Vergleichszwecken dargestellt.

Stichtag 31. Dezember	2018	2019	2020	2021	2022
Mehrarbeitsbestand Polizei BW gesamt (Stunden)*	1,4 Mio.	1,2 Mio.	1,1 Mio.	1,1 Mio.	1,1 Mio.
Mehrarbeitsbestand PP Konstanz (Stunden)*			66 Tsd.	58 Tsd.	59 Tsd.
Mehrarbeitsquote Polizei BW gesamt (Stunden pro Haushaltsstelle)*	57	48	47	45	46
Mehrarbeitsquote PP Konstanz (Stunden pro Haushaltsstelle)*			49	44	44

* Angaben gerundet

Zum 1. Januar 2020 wurden die Ergebnisse der Evaluation der Polizeistrukturreform 2014 umgesetzt. Die PP Pforzheim und Ravensburg wurden neu eingerichtet, die regionalen Zuschnitte der Polizeipräsidien Karlsruhe, Konstanz und Reutlingen angepasst und das PP Tuttlingen wurde aufgelöst. Auch der Dienstbezirk des PP Konstanz wurde in diesem Zuge verändert und Aufgaben, Personal sowie räumliche Zuständigkeiten für den Bodenseekreis, den Landkreis Ravensburg sowie den Landkreis Sigmaringen an das neue PP Ravensburg übertragen. Gleichzeitig wurden Aufgaben, Personal sowie räumliche Zuständigkeiten für den Schwarzwald-Baar-Kreis sowie den Landkreis Rottweil von dem ehemaligen PP Tuttlingen durch das PP Konstanz übernommen. Für die Jahre vor 2020 liegen daher keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

Landesweit ist bei der Polizei Baden-Württemberg gegenüber dem Jahr 2018 für die Folgejahre 2019 und 2020 ein Rückgang des Mehrarbeitsbestandes festzustellen. Hierzu ist anzumerken, dass Mehrarbeitsstunden am Jahresende nicht verfallen, sondern der Bestand in das Folgejahr übertragen wird. Da die Landesregierung für die Landespolizei im Nachtragshaushalt 2018/2019 zu den bereits veranschlagten Mitteln in Höhe von rund zwei Mio. Euro weitere fünf Mio. Euro zur finanziellen Vergütung von Mehrarbeitsstunden bereitgestellt hat, konnte – neben einem Ausgleich durch Freizeit – der Mehrarbeitsbestand bei den DuE reduziert werden. Beim PP Konstanz orientiert sich die Mehrarbeitsquote am landesweiten Durchschnitt. Bei Betrachtung der Jahre 2020 und 2021 sind die Besonderheiten der Coronapandemie zu berücksichtigen.

5. *Wie viele Polizeivollzugskräfte kommen somit auf jeweils 100 000 Einwohner im Bereich des genannten Polizeipräsidiums?*

Zu 5.:

Das Verhältnis von Polizei zu Wohnbevölkerung wird bei Betrachtungen auf Landesebene regelmäßig durch Darstellung der sog. „Polizeidichte“ beschrieben, die das Verhältnis der Gesamtzahl an Planstellen für fertig ausgebildete Polizeibeamtinnen und -beamten zur Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner abbildet. Analog hierzu wurde in nachstehender Darstellung die Anzahl an Planstellen PVD im Bereich des Polizeipräsidiums Konstanz als Bezugsgröße gewählt, da diese im Vergleich zu anderen Angaben im Zusammenhang mit der Personalstärke in der Regel keinen unterjährigen Schwankungen unterliegt und sich daher für derartige strukturelle Vergleiche besonders eignet.

Das Betreuungsverhältnis (zugewiesene Planstellen PVD im Verhältnis zur Wohnbevölkerung²) im Zuständigkeitsbereich des PP Konstanz betrug unter Berücksichtigung der zum Stichtag 1. April 2023 zugewiesenen 1 333 Planstellen PVD rund 168 (Planstellen PVD auf 100 000 Einwohnerinnen/Einwohner).

6. *Wie stellt sich der Kraftfahrzeugbestand im Bereich des genannten Polizeipräsidiums dar (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Polizeirevieren)?*

Zu 6.:

Der Kraftfahrzeugbestand stellt sich bei den Polizeirevieren des PP Konstanz mit Stand November 2023 wie folgt dar:

Organisationseinheit	Anzahl Kraftfahrzeuge
Polizeirevier Donaueschingen	8
Polizeirevier Konstanz	18
Polizeirevier Oberndorf am Neckar	7
Polizeirevier Radolfzell am Bodensee	8
Polizeirevier Rottweil	8
Polizeirevier St. Georgen im Schwarzwald	10
Polizeirevier Schramberg	8
Polizeirevier Schwenningen	9
Polizeirevier Singen (Hohentwiel)	19
Polizeirevier Spaichingen	9
Polizeirevier Stockach	6
Polizeirevier Tuttlingen	13
Polizeirevier Villingen	9

² Bevölkerung laut Statistischem Landesamt mit Stand 3/2022: 795 751.

7. Wie bewertet sie die aktuelle personelle sowie technische Ausstattung der abgefragten Organisationseinheiten im Bereich des genannten Polizeipräsidiums (auch im Hinblick auf die Äußerungen von Gewerkschaftsvertretern in der Presse, siehe Begründung)?

Zu 7.:

Bei der Polizei Baden-Württemberg wird das Personal durch das Innenministerium-Landespolizeipräsidium zunächst zentral bis auf Ebene der DuE zugeordnet und zielt in diesem Rahmen insbesondere auf eine landesweit ausgeglichene Besetzung der Planstellen im PVD zu den Personalterminen im Frühjahr und Herbst jeden Jahres ab. Die weitere Personalzuweisung zu einzelnen Organisationseinheiten des nachgeordneten Bereiches obliegt den jeweils zuständigen DuE und erfolgt grundsätzlich lage- sowie bedarfsorientiert.

Neben den Polizeirevieren mit ihren Dienstgruppen (Streifendienst), die rund um die Uhr und an allen Tagen im Jahr die polizeiliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger im jeweiligen Zuständigkeitsbereich gewährleisten, tragen auch andere Organisationseinheiten wie beispielsweise der Kriminaldauerdienst, die Verkehrspolizei und die Polizeihundeführerstaffel zur Erhöhung der Polizeipräsenz sowie des Sicherheitsniveaus bei. Personelle Engpässe bei einzelnen Organisationseinheiten kompensieren die DuE regelmäßig durch interne Ausgleichsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Gesamtlage.

Die technische Ausstattung orientiert sich an den zugewiesenen Aufgaben und wird kontinuierlich überprüft sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erweitert und modernisiert. Insofern unterscheidet sich die technische Ausstattung des PP Konstanz grundsätzlich nicht von der Ausstattung anderer PP.

8. Welche Maßnahmen gedenkt sie ggf. zu ergreifen, um etwaig festgestellte Unterbesetzungen bzw. Unterversorgungen im Personalbestand im Bereich des genannten Polizeipräsidiums zu schließen?

Zu 8.:

Die Landesregierung hat bereits in der letzten Legislaturperiode die größte Einstellungsoffensive in der Geschichte der baden-württembergischen Landespolizei gestartet. Seit 2016 ist es gelungen, mehr als 11 000 junge Menschen für einen Eintritt in die Ausbildung des mittleren und gehobenen PVD zu gewinnen. Aufgrund der obligatorischen Ausbildungsdauer dauert es eine gewisse Zeit, bis der polizeiliche Nachwuchs nach Beginn der Ausbildung bzw. Aufnahme des Studiums tatsächlich an der polizeilichen Basis ankommt. Zwischenzeitlich ist der tiefste Punkt der personellen Talsohle durchschritten. Bereits seit dem Jahr 2021 übersteigen die jährlichen Personalzugänge durch fertig ausgebildete Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte landesweit wieder die Personalabgänge – und dies trotz der noch anhaltenden Pensionierungswelle.

Die hohen Einstellungszahlen der Einstellungsoffensive werden in den kommenden Jahren eine Stärkung der Landespolizei bewirken, von der alle DuE profitieren. Durch die derzeit noch hohen Personalabgänge sowie kontinuierliche Aufgabenzuwächse ist aktuell eine spürbare Verstärkung noch nicht in allen Bereichen wahrnehmbar.

9. *Wie viele der in den letzten fünf Jahren eingestellten Polizeischüler haben im Bereich des genannten Polizeipräsidiums (dargestellt in absoluten wie relativen Zahlen) ihre Ausbildung vorzeitig abgebrochen bzw. in wie vielen Fällen kam es zu einer vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses (bitte unter Einordnung in geeignete Kategorien der hierfür jeweils maßgeblichen Gründe sowie unter Darstellung der bis dahin absolvierten Ausbildungsdauer)?*

Zu 9.:

Die personalverwaltende Stelle von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Ausbildungsverhältnis ist die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg. Der dort geführten Statistik, welche in den nachstehenden Tabellen betrachtet werden (Stichtag: 1. November 2023), können die einschlägigen Entlassungen nach Einstellungsjahrgängen und unter Angabe der jeweiligen Gründe bzw. Ausscheidungszeitpunkte nach Ausbildungsabschnitten entnommen werden. Eine Differenzierung nach dem „Bereich des genannten Polizeipräsidiums“ wird statistisch nicht erfasst. Eine gesonderte Erhebung wäre nur händisch möglich und mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden.

Den aufgeführten Gründen für eine vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses liegen oftmals statistisch nicht abbildbare, subjektive Ursachen zugrunde. Diese können die Aussagekraft der Statistik erheblich einschränken. So werden beispielsweise die Gründe auf freiwilliger Basis erhoben, weshalb auch andere Ursachen für einen vorzeitigen Ausbildungsabbruch als die angegebenen ausschlaggebend sein können.

In der nachfolgenden Tabelle 1 wird die Anzahl der in den letzten fünf Jahren aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschiedenen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten dargestellt. Dabei werden unter Betrachtung des jeweiligen Einstellungsjahres die tatsächliche Einstellungszahl und Ausscheidegründe genannt. Einstellungen in das Ausbildungsverhältnis erfolgen im betreffenden Einstellungsjahr jeweils im Frühjahr und Herbst für die Ausbildung für den mPVD und im Sommer für das Studium für den gPVD.

Die in den nachfolgenden Darstellungen jeweils ersichtliche sinkende Anzahl an ausgeschiedenen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten mit zunehmendem Einstellungsjahr lässt sich auf die jeweils noch länger andauernde Zeit im Ausbildungsverhältnis der jüngeren Einstellungsjahrgänge zurückführen. So beziehen sich die in der Spalte „2023“ erfassten Fälle insofern auf die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses für dieses aktuelle Einstellungsjahr, Ausbildung und Studium haben jüngst begonnen und dauern noch weiter an. Die in der Spalte „2018“ aufgeführten Fälle sind vollumfänglich den Einstellungsjahrgängen zuzuordnen, die in der Regelausbildungs- bzw. Studienzeit bereits vollständig absolviert wurden. Insofern ist in den jüngeren Einstellungsjahren noch mit einem zahlenmäßigen Aufwuchs zu rechnen.

In der Gesamtbetrachtung ist zu berücksichtigen, dass ausweislich des Berufsbildungsberichts 2021 des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) im Bereich der dualen Berufsausbildung mit insgesamt 26,5 Prozent im Jahr 2018 sowie 26,9 Prozent im Jahr 2019 gegenüber der Polizei Baden-Württemberg deutlich höhere, bundesweite Vertragslösungsquoten vorliegen. Die Vertragslösungsquote gibt den Anteil der vorzeitig gelösten Ausbildungsverträge an allen Neuabschlüssen an (vgl. Berufsbildungsbericht 2021 des BMBF, Seite 10). Bei der Polizei Baden-Württemberg werden bei den Einstellungsjahrgängen 2018 und 2019, die zum aktuellen Zeitpunkt bereits für den mPVD und den gPVD vollumfänglich abgeschlossen sind, prozentuale Ausbildungsabbruchquoten beider Laufbahngruppen mit 13,9 Prozent im Jahr 2018 sowie 14,6 Prozent im Jahr 2019 ausgewiesen.

Tabelle 1 – vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses unter Angabe des Grundes 2018 bis 2023

Ausscheidegründe während Ausbildung und Studium		Einstellungsjahr 2018	2019	2020	2021	2022	2023
		Einstellungen: 1 732	1 787	1 623	1 429	1 369	1 188
Entlassung auf eigenen Antrag	Persönliche/charakterliche und/oder fachliche Nichteignung	39	40	41	21	11	2
	Gesundheitliche Nichteignung	14	19	13	8	2	0
	Falsche Berufswahl/Berufswechsel	65	91	101	70	75	26
	Weiterbildung/Eintritt in die Polizei außerhalb BW	10	0	0	3	5	0
	Unzureichende Rahmenbedingungen	1	1	2	0	0	0
	Sonstige Gründe bzw. ohne Angabe von Gründen	22	21	26	29	28	6
Entlassung ohne eigenen Antrag	Persönliche/charakterliche und/oder fachliche Nichteignung	11	10	9	8	3	0
	Persönliche/charakterliche Nichteignung mit strafrechtlichem Hintergrund	4	3	4	1	1	0
	Gesundheitliche Nichteignung	7	4	1	5	1	0
Entlassung kraft Gesetz	Mangelnde fachliche/persönliche Leistung	38	37	38	16	14	4
	Mangelnde sportliche Leistung/Einsatztraining	26	36	57	56	31	1
Rücknahme Ernennung		4	0	0	0	3	0
Tod		1	0	1	0	0	0
Gesamt		242	262	293	217	174	39

In den nachfolgenden Tabellen 2.1 bis 3.2 erfolgt eine Aufschlüsselung der Beendigungszeitpunkte nach Ausbildungsabschnitten im mittleren PVD (mPVD – Tabellen 2.1, 2.2 und 2.3) bzw. im gehobenen PVD (gPVD – Tabellen 3.1 und 3.2). Eine konkrete Angabe der bis zur Beendigung des Ausbildungsverhältnisses absolvierten Ausbildungsdauer ist mangels statistischer Erfassung nicht möglich.

Die Ausbildungsabschnitte des mPVD sind in der retrograden Betrachtung aufgrund einer Neuausrichtung der Ausbildung (zuletzt umfassend zum September 2022) nur eingeschränkt vergleichbar. Daher wird in der Darstellung der Tabellen 2.2 und 2.3 im Jahr 2022 nach Ausbildungsbeginn im Frühjahr sowie im Herbst (erster Einstellungsjahrgang mit neuer Ausbildung) unterschieden.

Auffällig ist hierbei, dass der weit überwiegende Teil der Ausbildungsabbrüche in den ersten Monaten des Ausbildungsverhältnisses erfolgt. In diesem Zeitraum befinden sich die Anwärterinnen und Anwärter oftmals noch in einer Orientierungsphase und stellen hierbei vereinzelt fest, mit dem Polizeidienst nicht die richtige Berufswahl getroffen zu haben. Deshalb erfolgt in dieser Phase die Mehrheit der Entlassungen auf eigenen Antrag. Über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinweg nehmen die Entlassungszahlen ab. Im letzten Ausbildungsabschnitt ist häufig die Entlassung kraft Gesetz einschlägig, die eine vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses begründet. Oftmals ist dies auf nichtbestandene Prüfungsleistungen zurückzuführen.

Tabelle 2.1 – vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses unter Angabe des Zeitpunktes des Ausscheidens nach Ausbildungsabschnitt (mPVD 2018 bis 2020)

Zeitpunkt des Ausscheidens nach Ausbildungsabschnitt		mPVD 2018					mPVD 2019					mPVD 2020				
		Einstellungen: 1 066					Einstellungen: 1 000					Einstellungen: 959				
		EaeA	EoeA	EkG	Rn/Tod	Gesamt	EaeA	EoeA	EkG	Rn/Tod	Gesamt	EaeA	EoeA	EkG	Rn/Tod	Gesamt
Ausbildungsabschnitt	Basiskurs (1.–12. Monat)	79	6	44	3	132	66	5	36	0	107	75	3	55	0	133
	Einführungspraktikum (13.–18. Monat)	24	4	3	0	31	24	3	4	0	31	39	8	0	0	47
	Aufbaupraktikum (19.–24. Monat)	7	0	0	1	8	14	4	0	0	18	6	2	4	0	12
	Abschlusskurs (25.–30. Monat)	4	3	2	0	9	5	2	7	0	14	5	0	3	0	8
Gesamt		114	13	49	4	180	109	14	47	0	170	125	13	62	0	200

Legende: EaeA – Entlassung auf eigenen Antrag; EoeA – Entlassung ohne eigenen Antrag; EkG – Entlassung kraft Gesetz; Rn/Tod – Rücknahme/Tod

Tabelle 2.2 – vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses unter Angabe des Zeitpunktes des Ausscheidens nach Ausbildungsabschnitt (mPVD 2021 bis Frühjahr 2022)

Zeitpunkt des Ausscheidens nach Ausbildungsabschnitt		mPVD 2021					mPVD 2022 Frühjahr				
		Einstellungen: 764					Einstellungen: 266				
		EaeA	EoeA	EkG	Rn/Tod	Gesamt	EaeA	EoeA	EkG	Rn/Tod	Gesamt
Ausbildungsabschnitt	Basiskurs (1.–12. Monat)	48	5	43	0	96	23	2	9	1	35
	Einführungspraktikum (13.–18. Monat)	18	5	2	0	25	9	1	3	0	13
	Aufbaupraktikum (19.–24. Monat)	12	2	1	0	15	0	0	0	0	0
	Abschlusskurs (25.–30. Monat)	3	1	6	0	10	–	0	1	0	1
Gesamt		81	13	52	0	146	32	3	13	1	49

Legende: EaeA – Entlassung auf eigenen Antrag; EoeA – Entlassung ohne eigenen Antrag; EkG – Entlassung kraft Gesetz; Rn/Tod – Rücknahme/Tod

Tabelle 2.3 – vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses unter Angabe des Zeitpunktes des Ausscheidens nach Ausbildungsabschnitt (mPVD Herbst 2022 bis 2023)

Zeitpunkt des Ausscheidens nach Ausbildungsabschnitt		mPVD Herbst 2022					mPVD 2023				
		Einstellungen: 431					Einstellungen: 659				
		EaeA	EoeA	EkG	Rn/Tod	Gesamt	EaeA	EoeA	EkG	Rn/Tod	Gesamt
Ausbildungsabschnitt	Grundkurs (1.–6. Monat)	20	0	2	2	24	20	0	4	0	24
	Aufbaukurs (7.–15. Monat)	14	2	0	–	16	5	0	1	0	6
	Praktikum (16.–24. Monat)	–	–	–	–	–	0	0	0	0	0
	Abschlusskurs (25.–30. Monat)	–	–	–	–	–	0	0	0	0	0
Gesamt		34	2	2	2	40	25	0	5	0	30

Legende: EaeA – Entlassung auf eigenen Antrag; EoeA – Entlassung ohne eigenen Antrag; EkG – Entlassung kraft Gesetz; Rn/Tod – Rücknahme/Tod

Tabelle 3.1 – vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses unter Angabe des Zeitpunktes des Ausscheidens nach Ausbildungsabschnitt (gPVD 2018 bis 2020)

Zeitpunkt des Ausscheidens nach Ausbildungsabschnitt		2018					2019					2020				
		Einstellungen: 666					Einstellungen: 787					Einstellungen: 664				
		EaeA	EoeA	EkG	Rn/Tod	Gesamt	EaeA	EoeA	EkG	Rn/Tod	Gesamt	EaeA	EoeA	EkG	Rn/Tod	Gesamt
Ausbildungsabschnitt	Vorausbildung (1.–9. Monat)	24	0	6	1	31	48	0	12	0	60	39	0	13	1	53
	Grundpraktikum (10.–15. Monat)	6	1	4	0	11	4	1	1	0	6	6	0	4	0	10
	Grundstudium (16.–27. Monat)	3	1	5	0	9	5	1	6	0	12	8	0	10	0	18
	Hauptpraktikum (28.–33. Monat)	1	0	0	0	1	2	0	3	0	5	3	0	1	0	4
	Hauptstudium (34.–45. Monat)	3	7	0	0	10	4	1	4	0	9	2	1	5	0	8
Gesamt		37	9	15	1	62	63	3	26	0	92	58	1	33	1	93

Legende: EaeA – Entlassung auf eigenen Antrag; EoeA – Entlassung ohne eigenen Antrag; EkG – Entlassung kraft Gesetz; Rn/Tod – Rücknahme/Tod

Tabelle 3.2 – vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses unter Angabe des Zeitpunktes des Ausscheidens nach Ausbildungsabschnitt (gPVD 2021 bis 2023)

Zeitpunkt des Ausscheidens nach Ausbildungsabschnitt		2021					2022					2023				
		Einstellungen: 665					Einstellungen: 672					Einstellungen: 529				
		EaeA	EoeA	EkG	Rn/Tod	Gesamt	EaeA	EoeA	EkG	Rn/Tod	Gesamt	EaeA	EoeA	EkG	Rn/Tod	Gesamt
Ausbildungsabschnitt	Vorausbildung (1.–9. Monat)	31	0	19	0	50	49	0	27	0	76	9	0	0	0	9
	Grundpraktikum (10.–15. Monat)	9	0	1	0	10	5	0	3	0	8	–	–	–	–	–
	Grundstudium (16.–27. Monat)	10	1	0	0	11	1	0	0	0	1	–	–	–	–	–
	Hauptpraktikum (28.–33. Monat)	0	0	0	0	0	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	Hauptstudium (34.–45. Monat)	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	Gesamt	50	1	20	0	71	55	0	30	0	85	9	0	0	0	9

Legende: EaeA – Entlassung auf eigenen Antrag; EoeA – Entlassung ohne eigenen Antrag; EkG – Entlassung kraft Gesetz; Rn/Tod – Rücknahme/Tod

10. Welche (infra-)strukturellen und personellen Änderungen plant sie ggf. künftig für die polizeilichen Organisationseinheiten im Bereich des genannten Polizeipräsidiums?

Zu 10.:

Die bestehenden dezentralen polizeilichen Strukturen mit u. a. einem dichten Netz von Polizeirevieren und ihnen nachgeordneten Polizeiposten sind Grundlage und Garant unserer bürgernahen Polizei in Baden-Württemberg. Die dezentrale Organisationsstruktur ist eine besondere Stärke der Polizei dieses Landes und wurde nach einer vorausgegangenen Evaluation der Polizeistrukturenreform aus dem Jahr 2014 zuletzt am 1. Januar 2020 optimiert. Einhergehend mit u. a. einer Anpassung der regionalen Dienstbezirke wurden leistungsstarke PP geschaffen, die gemeinsam mit den Polizeirevieren und Polizeiposten vor Ort eine effiziente und reibungslose Zusammenarbeit aller örtlichen Verantwortungsträger im Interesse der Sicherheitsbedürfnisse unserer Bürgerinnen und Bürger garantieren.

Infrastrukturelle Maßnahmen bei den polizeilich genutzten Liegenschaften werden im Bedarfsfall grundsätzlich durch die Bauverwaltung des Landes Baden-Württemberg durchgeführt. Losgelöst von einzelnen Sanierungsmaßnahmen oder ggf. erforderlichen Neuunterbringungen von Organisationseinheiten innerhalb des bestehenden Zuständigkeitsbereiches sind derzeit keine konkreten Maßnahmen mit Auswirkungen auf die öffentliche Wahrnehmung der Polizei und ihre Aufgaben im Dienstbezirk des PP Konstanz geplant.

Selbstverständlich erfolgen dennoch regelmäßig fachliche Prüfungen und – wo erforderlich – ggf. auch Anpassungen der Organisation. Vor diesem Hintergrund und aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (bspw. Einsatzbelastung, Kriminalitätsentwicklung, personelle und finanzielle Ressourcen) ist eine Prognose der künftigen Entwicklungen in Bezug auf die polizeiliche Organisationsstruktur nicht verlässlich möglich.

Zur Frage nach ggf. geplanten personellen Änderungen für die dargestellten Organisationseinheiten wird zunächst auf die Antworten zu 7 und 8 verwiesen. Ergänzend ist festzustellen, dass die kontinuierlich hohen Einstellungszahlen seit 2016 bereits ab diesem Jahr (2023) zu einer planerischen Auslastung der im polizeilichen Bereich etatisierten Planstellen (PVD) führen. Um weiterhin alle bislang im Rahmen der Einstellungsoffensive eingestellten Polizeianwärterinnen und Poli-

zeianwärter nach Abschluss der Ausbildung bzw. des Studiums in den Polizeidienst übernehmen zu können, wurden im Doppelhaushalt 2023/2024 insgesamt 300 (50 in 2023 und 250 in 2024) zusätzliche Planstellen (PVD) für fertig ausgebildete Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte etatisiert.

Wenngleich durch die derzeit noch hohen Personalabgänge sowie kontinuierliche Aufgabenzuwächse eine spürbare Verstärkung aktuell noch nicht in allen Bereichen wahrnehmbar ist, so bewirken die hohen Einstellungszahlen im Rahmen der Einstellungsoffensive eine personelle Stärkung der Landespolizei, von der alle DuE profitieren.

Bei einer Fortführung der Einstellungspraxis der 15. Wahlperiode (2011 bis 2016) ohne die seit 2016 praktizierte Einstellungsoffensive ergäben sich seit einigen Jahren erhebliche Probleme bei der Sicherstellung der polizeilichen Präsenz. Die nunmehr bereits in zweiter Legislaturperiode durchgeführte Einstellungsoffensive bewirkte somit zunächst eine wirkungsvolle Vorsorge für die hohen Pensionierungszahlen und führt nunmehr zu der von der Regierungskoalition beabsichtigten Erhöhung der polizeilichen Präsenz in den einzelnen Polizeipräsidien.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär

Anlage 1 zu Drucksache 17/5855
Zu Ziffer 3

PP Konstanz - Polizeivollzugsdienst - Stichtag 01.04.2023

Organisationseinheit	Haus- halts- soll (HHS)	Personal- stärke ist "brutto" Personen	Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ), die zum Stichtag nicht zur Verfügung standen ¹							Gesamtzahl	Verstärkung durch Anwärterinnen und Anwärter	Personal- stärke ist "netto" VZÄ ²	Verhältnis Personalstärke ist "netto"(VZÄ) zum HHS ³
			Teilzeitbeschäftigung	Langzeitabordnung und -umsetzung (ab 6 Monate)	Langfristige Erkrankungen (über 6 Wochen)	Mutterschutz	Elternzeit	Sonstige					
Polizeirevier Spaichingen gesamt	56	49	2,6	7,4	0,7	1,0	1,0	1,0	12,7		42,3	76%	
davon Polizeiposten Trossingen	7	7							0,7		7,3	104%	
davon Polizeiposten Wehingen	4	3							0,3		3,7	93%	
Polizeirevier Tuttlingen gesamt	78	80	0,9	15,0	4,0	1,0	6,0	26,9	3		65,2	84%	
davon Polizeiposten Immendingen	6	5							2,0		5,0	83%	
davon Polizeiposten Mühlheim	5	4									5,0	100%	
Polizeirevier Donaueschingen gesamt	52,5	44	2,5		2,0	2,0	1,0	7,5			39,9	76%	
davon Polizeiposten Blumberg	4	4							0,4		3,7	91%	
Polizeirevier VS-Schwenningen gesamt	62	67	1,7	5,2	2,0	1,0	3,0	12,8	4		61,6	99%	
davon Polizeiposten Bad Dürrenheim	7	8							2,5		5,5	79%	
Polizeirevier St. Georgen gesamt	49,5	50	1,2	4,6	1,0			6,8	1		46,2	93%	
davon Polizeiposten Furtwangen	7	6						1,0			5,0	71%	
davon Polizeiposten Triberg	5	6									6,0	120%	

¹ Angaben gerundet

² Angaben gerundet

³ Nicht allen nachgeordneten Organisationseinheiten ist ein festes HHS zugewiesen, weshalb in diesen Fällen kein Verhältnis von Personalstärke ist "netto"(VZÄ) zum HHS dargestellt werden kann.

Anlage 1 zu Drucksache 17/5855
Zu Ziffer 3

Polizeirevier VS-Villingen gesamt	67,5	70	4,0	7,9	2,8		5,0	19,6	4	57,9	86%
Polizeirevier Oberndorf a.N. gesamt	38	44	2,1	4,6	1,6	1,0	3,0	12,3	1	35,7	94%
davon Polizeiposten Sulz	5	5						2,0		3,0	60%
Polizeirevier Rottweil gesamt	63,5	65	0,5	14,0	3,0	1,0	4,0	2,0	24,5	44,6	70%
Polizeirevier Schramberg gesamt	46	38	0,6	2,0		3,0	1,0	6,6		37,0	80%
Polizeirevier Konstanz gesamt	116,5	121	3,2	7,0	1,0	2,0	1,0	6,0	20,2	104,8	90%
davon Polizeiposten KN-Lutherplatz	4	4						0,3		3,7	93%
davon Polizeiposten KN-Wollmatingen	8	9						1,7		7,3	91%
davon Polizeiposten Allensbach	7	7						0,2		6,8	97%
Polizeirevier Radolfzell gesamt	49	43	1,0			2,0	1,0	4,0	1	40,1	82%
davon Polizeiposten Gaienhofen-Horn	3	3						0,2		2,8	93%
Polizeirevier Singen gesamt	121	111	6,8	4,4		4,0	5,0	20,1	2	94,5	78%
davon Polizeiposten Engen	9	9						2,4		6,9	76%
davon Polizeiposten Rielasingen-Worblingen	5	4						0,6		3,4	68%
davon Polizeiposten Steißlingen	3	2						0,1		2,9	97%
davon Polizeiposten Gottmadingen	8	7						1,0		6,3	79%
Polizeirevier Stockach gesamt	43,5	47	1,4	6,9	2,0	3,0	2,0	15,3		38,8	89%
davon Polizeiposten Bodman-Ludwigshafen	3	3						1,0		3,0	100%

Anlage 2 zu Drucksache 17/5855
Zu Ziffer 3

PP Konstanz - Nichtvollzug - Stichtag 01.01.2023

Organisationseinheit	Haushalts- soll (HHS)	Personal- stärke Ist "brutto" Personen	Anzahl der Vollezeitäquivalente (VZÄ), die zum Stichtag nicht zur Verfügung standen ¹						Gesamtzahl	Verstärkung durch Auszubildende	Personal- stärke Ist "netto" VZÄ ²	Verhältnis Personalstärke Ist "netto" (VZÄ) zum HHS ³
			Teilzeitbeschäftigung	Langzeitabordnung und -umsetzung (ab 6 Monate)	Langfristige Erkrankungen (über 6 Wochen)	Mutterschutz	Elternzeit	Sonstige				
Polizeirevier Spaichingen gesamt	3	5							2,0	3,0	100%	
davon Polizeiposten Trossingen												
davon Polizeiposten Wehingen												
Polizeirevier Tuttlingen gesamt	4	5							0,9	4,1	103%	
davon Polizeiposten Immendingen												
davon Polizeiposten Mühlheim												
Polizeirevier Donaueschingen gesamt	3	4							1,0	3,0	100%	
davon Polizeiposten Blumberg												
Polizeirevier VS-Schwenningen gesamt	3	3								3,0	100%	
davon Polizeiposten Bad Dürrenheim		1								1,0	100%	
Polizeirevier St. Georgen gesamt	3	4							1,0	3,0	100%	
davon Polizeiposten Furtwangen		1							0,3	0,8		
davon Polizeiposten Triberg												

¹ Angaben gerundet

² Angaben gerundet

³ Nicht allen nachgeordneten Organisationseinheiten ist ein festes HHS zugewiesen, weshalb in diesen Fällen kein Verhältnis von Personalstärke Ist "netto" (VZÄ) zum HHS dargestellt werden kann.

Anlage 2 zu Drucksache 17/5855
Zu Ziffer 3

Polizeirevier VS-Villingen gesamt	3,5	4						0,5	3,5	100%
Polizeirevier Oberndorf a.N. gesamt	2,5	4						0,8	3,3	130%
davon Polizeiposten Sulz										
Polizeirevier Rottweil gesamt	3	4							4,0	133%
Polizeirevier Schramberg gesamt	2,5	2						0,5	1,5	60%
Polizeirevier Konstanz gesamt	4	7						2,1	5,0	124%
davon Polizeiposten KN-Lutherplatz										
davon Polizeiposten KN-Wollmatingen										
davon Polizeiposten Allensbach										
Polizeirevier Radolfzell gesamt	2,5	4						1,0	3,0	120%
davon Polizeiposten Gaienhofen-Horn										
Polizeirevier Singen gesamt	5,5	5						1,8	3,2	58%
davon Polizeiposten Engen										
davon Polizeiposten Rielasingen- Worblingen										
davon Polizeiposten Steißlingen										
davon Polizeiposten Gottmadingen										
Polizeirevier Stockach gesamt	2,5	3						1,1	1,9	76%
davon Polizeiposten Bodman- Ludwigshafen										